GESCHÄFTSORDNUNG im Sinne von § 9 Absatz 10 der Vereinssatzung



§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung, für die Sitzungen des Vorstandes, für jede Tätigkeit des Vorstands, seiner Vertretung sowie dessen Bevollmächtigten des Vereins.

§ 2 Aufgaben des Vereins

(zu § 2 und § 8 Abs. 8a der Vereinssatzung)

Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch

- a) Tages- oder Wochenendseminare zur Information und Kommunikation
- b) eigene Sportwochenenden
- die Unterstützung der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen für Nierenkranke
- d) Herstellung und Herausgabe von speziellen Infobroschüren
- e) Informationsveranstaltungen zur F\u00f6rderung der Organspendebereitschaft
- f) Behandlungs- und Erholungsmaßnahmen

§ 3 Entlastung des Vorstandes (zu § 8 Abs. 4 der Vereinssatzung)

Der Geschäftsbericht und der Kassenprüfungsbericht müssen schriftlich verfasst und bei der Mitgliederversammlung ausgelegt werden.

§ 4 Genehmigung des Haushaltsplans (zu § 8 Abs. 6 der Vereinssatzung)

Der Haushaltsplan muss immer für das der Versammlung folgende Haushaltsjahr beschlossen werden, erstmals für das Jahr 2002.

§ 5 Satzungsänderungen (zu § 7 Abs. 6 der Vereinssatzun

(zu § 7 Abs. 6 der Vereinssatzung)

Wenn Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, müssen die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die jeweils alte und neue Fassung der zu ändernden Satzungspunkte erhalten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag (zu § 8 Abs. 8b der Vereinssatzung)

- (1) Der Beitrag beträgt jährlich für
- a) ordentliche und außerordentliche Mitglieder

beantragt werden.

€ 29,--

ba) ermäßigter Beitrag € 15,-der ermäßigte Beitrag kann von
Mitgliedern, die die Richtlinien des
Hilfsfonds Dialyseferien erfüllen, gewährt
werden und muss für jedes Jahr neu

- bb) dem Antrag auf Beitragsermäßigung sind alle Einkommensnachweise beizufügen.
- c) Fördermitglieder bestimmen die Höhe Ihres jährlichen Förderbeitrages selbst.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind sofort, spätestens am 31. März eines jeden Jahres fällig. Säumige Mitglieder erhalten eine Zahlungserinnerung, eine Mahnung sowie eine letzte Mahnung mit Androhung des Ausschlusses mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung.
- (4) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt nach der jährlichen Mitgliederversammlung – spätestens iedoch im März / April eines ieden Jahres.
- (5) Fallen Rücklastgebühren an, weil ein Mitglied es versäumt hat, dem zuständigen Vorstandsmitglied seine neue Bankverbindung mitzuteilen, werden dem Mitglied diese Kosten auferlegt.
- (6) Für nicht eingeforderte Beiträge haftet der Vorstand.
- (7) Bei säumigen Mitgliedsbeiträgen besteht die Möglichkeit € 5,-- Bearbeitungsgebühr zu erheben.

§ 7 Vorstandsarbeit

(zu § 9 Abs. 4 der Vereinssatzung)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Geschäftsordnung und der Satzung und ist allein haftbar. Für Steuerschulden ist ausschließlich der Vorsitzende haftbar.
- (2) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich nicht öffentlich durchgeführt. Gäste können zugelassen werden.
- Die Sitzungstermine des Vorstandes werden bei der letzten Sitzung des Vorjahres festgelegt.
- (4) Es sollten j\u00e4hrlich vier Vorstandssitzungen abgehalten werden. Diese werden in der letzten Vorstandssitzung des Vorjahres frstgelegt.

- (5) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt die Vorstandsmitglieder mit einer dreiwöchigen Ladungsfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein.
- (6) Unter TOP "Verschiedenes" werden ausschließlich Themen behandelt, die beim Einladungstermin noch nicht bekannt waren.
- (7) Der jeweils amtierende Vorstand legt fest, ob Vorstandssitzungen zentral in Deutschland oder abwechselnd bei den Vorstandsmitgliedern stattfinden sollen. Ggf. können Übernachtungen eingeplant werden, wenn eine weite Anreise erforderlich ist.
- (8) Über die Notwendigkeit von Sondersitzungen entscheidet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (zu § 9 Abs. 7 der Vereinssatzung)
- (10) Mitglieder des Vorstands dürfen Rechtsgeschäfte im Rahmen Ihrer Tätigkeit tätigen (z. B. Porto, Büromaterial oder ähnliches).
- (11) Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von € 150,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie des Kassenführers
- (12) Für Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftwert von € 500,-- übersteigen, muss ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden.
- (zu § 8 Abs. 6 der Vereinssatzung)
- (13) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind und Ausgaben, die 10 % des jeweils geplanten Etats übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die überplanmäßige Ausgabe durch entsprechende Einnahmen gedeckt ist.
- (14) Vertreterregelung

Erste/r Vorsitzende/r wird durch stellvertretende/r Vorsitzende/r vertreten.

stellvertretende/r Vorsitzende/r wird durch Kassenführer/in vertreten.

Kassenführer/in wird durch 1. Vorsitzender vertreten

Vertretung für Schriftführer/in kann individuell erfolgen.

§ 8 "Regionalbeauftragte" (zu § 9 Abs. 10 der Vereinssatzung)

- (1) Bundesweite Gliederung
- a) Mit der bundesweiten Gliederung will der Verein erreichen, dass Beauftragte in ganz
 Deutschland, vor allem im Bereich von Kinderdialysezentren, als Ansprechpartner für die Mitglieder des Vereins vorhanden sind.
- b) Der Vorstand kann mehrere Beauftragte für ein Bundesland benennen.

- Die Regionalbeauftragten k\u00f6nnen regionale Gruppen bilden, die jedoch rechtlich unselbst\u00e4ndig sind.
- (2) Koordinator für Regionalbeauftragte
- a) Der Koordinator bestimmt seinen Stellvertreter aus den Reihen der Regionalbeauftragten.
- b) Der Koordinator und sein Stellvertreter sind Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Regionalbeauftragten.
- Der Koordinator stimmt die Arbeit der Regionalbeauftragten mit den Zielsetzungen des Vorstandes ab.
- (3) Die für die Teilnahme an der jährlichen Sitzung entstandenen Fahrtkosten und Übernachtungskosten können die Regionalleiter gemäß Geschäftsordnung geltend machen.
- (4) Aufgaben der Regionalbeauftragten
- a) Mitgliederinformation und Betreuung vor Ort (Grundvoraussetzung)
- b) Teilnahme an Regionalbeauftragtentreffen und Mitgliederversammlungen
- Regelmäßiger Kontakt zur Kinderdialyse und/oder Erwachsenendialyse der Region
- d) Regelmäßiger Kontakt zum Elternverband und / oder Erwachsenenverein vor Ort
- e) Unterstützung bei der Organisation von Treffen / Veranstaltungen

§ 9 Protokolle

(zu § 10 der Vereinssatzung)

Ein Protokoll muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Anwesende und Abwesende Vorstandsmitglieder sowie Gäste
- Tagesordnungspunkte, Diskussionen, Ergebnisse und Beschlüsse
- d) Unterzeichnet wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden

§ 10

Erstattung von Aufwendungen und Auslagen (zu § 12 der Vereinssatzung)

- (1) Aufwendungen und Auslagen des Vorstandes sind auf dem dafür vorgesehenen Formular zeitnah beim Vorsitzenden geltend zu machen. Der Vorsitzende prüft und unterzeichnet jede Abrechnung und schickt sie weiter an die Kassenführung.
- (2) Nur Kosten, die nicht zu einem bestimmten Projekt gehören, sind Vorstandskosten. Zu den Kosten eines Projektes gehören: Alle Kosten wie z. B. Portokosten, Fahrtkosten und Büromaterial, die mit der Vorbereitung oder Durchführung entstehen. Projektkosten sind bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende eines jeden Projekte abzurechnen. Alle Kostenabrechnungen müssen im Ori-

- ginal und unterschrieben auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Vorsitzenden geschickt werden.
- (3) Reisekosten werden nach den zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
 - Außerordentliche Mitglieder, die als Gast an einer Vorstandssitzung teilnehmen, ohne dass dies der ausdrückliche Wunsch des Vorstands ist, müssen Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten selbst tragen.
- (4) Für Fahrten mit der Bahn werden die Kosten einer Fahrkarte 2. Klasse (hin und zurück) zzgl. ICE-Zuschlag und Sitzplatzreservierung erstattet.
- (5) Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit bei Anreise per Bahn vom Verein eine Bahncard 50 2. Klasse bezahlt zu bekommen.
- (6) Auslagen für Telefon und Fax, sowie Mobiltelefonkosten werden mit einer Pauschale von 50,00 Euro p. A. abgeglichen. Die Auszahlung erfolgt im August/September an die amtierenden Vorstandsmitglieder. Portokosten werden erstattet nach Vorlage des Belegs.
- (7) Büromaterial darf grundsätzlich nur vom Vorstand eingekauft werden und wird dann in voller Höhe erstattet. Der Vorstand kann jedoch auch anderen Mitgliedern den Einkauf genehmigen.
- (8) Erhaltene Geldzuweisungen oder Geldspenden für den Verein sind sofort nach Erhalt an den Kassenführer weiterzuleiten.
- (9) Vorstandsmitglieder oder deren Vertreter, die ein Seminar planen oder bei der Durchführung maßgeblich beteiligt sind, sind von der Bezahlung der Seminargebühren befreit und können Fahrtkosten abrechnen.
- (10) Sollte ein aktiver Regionalleiter den Status als Fördermitglied besitzen, so kann dieser Regionalleiter an den Seminaren zu Mitgliederkonditionen teilnehmen.
- (11) Eltern von ordentlichen Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können, sofern Sie Fördermitglieder sind, zum Mitgliederpreis bei den Seminaren (keine Wellness o. ä.)teilnehmen.
- (12) Die Fahrtkosten und ggf. notwendige Übernachtungskosten für die Teilnahme von aktiven Mitgliedern an einer Veranstaltung / Kongress im Namen von Junge Nierenkranke Deutschland e. V. werden vom Verein übernommen.

§ 11 Unterschriftsberechtigung (zu § 9 der Vereinssatzung)

 Zu Unterschriften im Namen des Vereins, die nicht haftungsrelevant sind, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

- Zur Entgegennahme und Quittierung von Spenden ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
- (3) Zuwendungsbescheinigungen darf nur der Kassenführer oder dessen Vertreter ausstellen.
- (4) Über Anträge zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss (siehe Satzung).
- (5) Zu haftungsrelevanten Unterschriften ist nur der 1. Vorsitzende berechtigt und sein Stellvertreter
- (6) Die Richtlinien der Satzung und Geschäftsordnung sind stets zu beachten.

§ 12 Weitere Organe des Vereins

Assistenten

Jedes Vorstandsmitglied kann sich 1 Assistenten zur Seite stellen, der ordentliches oder außerordentliches Mitglied im Verein sein muss. Auslagen von Assistenten sind, gemäß dieser Geschäftsordnung, vom jeweiligen Vorstandsmitglied im Voraus genehmigen zu lassen und das jeweilige Vorstandsmitglied reicht diese als Vorstandskosten gemäß dieser Geschäftsordnung ein.

§ 13 Vereinspatenschaft

Dem Vorstand ist es möglich, prominenten Menschen aus Politik, Film, Fernsehen und Sport die Vereinspatenschaft anzubieten. Ziel dieser Patenschaft ist es, das der Pate den Verein in der Öffentlichkeit bekannt macht und man so möglichst viele nierenkranke Patienten erreicht. Ein Pate übernimmt zwar die Patenschaft, muss aber nicht unbedingt Mitglied des Vereins werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Mehrheitsbeschluss einer Vorstandsabstimmung in Kraft.

Biberach den, 09.05.2020

Roland Dürr

-Vorsitzender-